

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2023

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof
2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 B für den Bereich Schalbruch 32-36 gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Offenlage der 53. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie
4. Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

5. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung und Gasgrundversorgungsverordnung

Jahrgang	30
Nr.	01-2023
Datum	10.01.2023

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2023

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		15.		19.		21.			13.			12.
Hauptausschuss		01.	22.		24.			30.			22.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		08.	29.			14.			06.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		02.			17.						23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			02.		25.			17			09.	
Integrationsrat		23.			03.					26.		
Jugendhilfeausschuss			08.		11.						08.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			27.								06.	
Rechnungsprüfungsausschuss	16.							28.				04.
Schul- und Sportausschuss			01.					16.			16.	
Sozialausschuss			16.		04.						02.	
Stadtentwicklungsausschuss	25.		15.		10.			23.	27.		15.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			23.					31.			30.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 264 sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße. Es wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzung der St.-Konrad-Allee, die Süd und Westgrenze des Flurstücks 1200, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 794, die Westgrenze der Flurstücke 949, 131, 503, 504, 133, 134, die Südgrenze der Flurstücke 134, 751, 140 und 335, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 264 ist es, die vorhandenen Grünflächen zu erhalten und einen planerischen Ausgleich zwischen dem vorhandenen Verdichtungspotenzial und dem Erhalt der Grünflächen zu erreichen.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung mit Stand vom Oktober 2022 zu Grunde. Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung (Entwurf) inklusive der Fachgutachten und eingegangenen Stellungnahmen in der Zeit vom

23.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, Zimmer 440, zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Unterlagen können auch online eingesehen werden (s.u.).

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

In der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 264 werden die Planinhalte sowie die Umweltbelange hinsichtlich der unten stichpunktartig aufgeführten Themen behandelt:

1. Landschaftsbild, Fauna, Vegetation (Auswirkung auf Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen)
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.1 Landschaftsbild, Fauna und Vegetation sowie 9.5, Landschaftsschutz
 - Artenschutzgutachten Stufe I des Fachbüros Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR), Düsseldorf Januar 2022
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 264 der Stadt Hilden, Umweltbüro Essen, Oktober 2022
2. Klima, Luft
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.3 Klima und Luft
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 264 der Stadt Hilden, Umweltbüro Essen, Oktober 2022
3. Boden, Altlasten, Wasser
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.2 Boden, Altlasten und Wasser
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 264 der Stadt Hilden, Umweltbüro Essen, Oktober 2022
4. Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.4 Kultur- und Sachgüter
5. Auswirkungen auf den Menschen
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.6 Auswirkungen auf den Menschen
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 7.7 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft, Ausführungen zum Thema Lärmschutz
 - Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zur Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr, 11. Februar 2022, Holger Grasy, Alexander Zanolli GbR, Bergisch Gladbach • Bocholt“ zum Thema Lärmschutz
6. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
 - Begründung (Entwurf), Kapitel 9.7 Wechselwirkungen

Alle aufgeführten Gutachten liegen mit aus. Sie können auch online unter dem Link <https://www.o-sp.de/hilden/plan?pid=43967> eingesehen werden.

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange betreffen die Themen Klimaanpassung, Grünflächenerhalt, Verdichtung, Entwässerung, Versickerung, Artenschutz, Baumerhalt, Verkehr. Sie sind in der Begründung (Entwurf) aufgenommen und auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder unter dem Link <https://www.o-sp.de/hilden/plan?pid=43967> in der Sitzungsvorlage „SV 61/099 (Bebauungsplan Nr. 264 für einen Bereich zwischen St.Konrad-Allee und Richrather Straße; 1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung, 2. Offenlagebeschluss)“ einsehbar. Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung (Entwurf) kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.hilden.de/bplanverfahren => Hilden Süd => Bebauungsplan Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof eingesehen werden. Alternativ können Sie über folgenden Link zu den Inhalten des Bebauungsplanes gelangen: <https://www.o-sp.de/hilden/plan?pid=43967>

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 15.12.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister



2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 B für den Bereich Schalbruch 32-36 gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 64B sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) beschlossen

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Nord zwischen der Straße Schalbruch und dem Verlauf des Hoxbaches.

Es wird begrenzt durch die westliche Grenze des Flurstückes 33 im Westen, die Böschungsoberkante des Hoxbaches im Norden, die Ostgrenze des Flurstückes 37 im Osten und die Straße Schalbruch im Süden. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 32 der Gemarkung Hilden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,31 ha.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 64 B ist, im Plangebiet eine Wohnbebauung, bestehend aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, zu ermöglichen. Dabei sollen auch Klimaschutzaspekte Berücksichtigung finden.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom 07.10.2022 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht inklusive der Fachgutachten und eingegangenen Stellungnahmen in der Zeit vom

23.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der

Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, Zimmer 440, zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

<p>Schutzgut Mensch - Bevölkerung/Gesundheit</p>	<p>Lärm (Verkehrslärm/Gewerbelärm): Beeinträchtigungen durch Bebauungsplan; Verträglichkeit Wohnen und Gewerbe <u>Behandelt in:</u> Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 26.07.2022 (Untere Immissionsschutzbehörde)</p> <p>Verkehr <u>Behandelt in:</u> Kapitel 7.4 der Bebauungsplanbegründung (s.u.)</p> <p>Risiken durch Unfälle oder Katastrophen: Überschwemmungen, Kampfmittel, Störfälle <u>Behandelt in:</u> Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 26.07.2022 (Untere Wasserbehörde); Schreiben der B.U.N.D. Ortsgruppe Hilden vom 29.07.2022</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen (biologische Vielfalt)</p>	<p>Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet <u>Behandelt in:</u> Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes (ASP 1) mit Auswertung ergänzender Untersuchungen, Umweltbüro Essen, Essen, 10/2022; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 26.07.2022 (Untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Vorhandene Vegetation, Eingriffsbilanzierung und Kompensationsbedarf <u>Behandelt in:</u> Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 64 B; Umweltbüro Essen, Essen, 10/2021; Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 26.07.2022 (Untere Naturschutzbehörde); Kapitel 9.1 der Bebauungsplanbegründung (s.u.)</p>
<p>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</p>	<p>Private Grünflächen; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Auswirkungen des Bebauungsplanes; Eingriffsbilanzierung und Kompensationsbedarf <u>Behandelt in:</u> Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 64 B; Umweltbüro Essen, Essen, 10/2021; Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) vom 19.07.2022 (Gewässerrandstreifen); Kapitel 7.8 der Bebauungsplanbegründung (s.u.)</p>
<p>Schutzgut Boden/ Fläche</p>	<p>Vorkommen von Altlasten; Bodentypen; Versiegelungsgrad, Inanspruchnahme bislang unbebauten Flächen <u>Behandelt in:</u> Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 26.07.2022 (Untere Bodenschutzbehörde); Kapitel 9.1 der Bebauungsplanbegründung (s.u.)</p>

<p>Schutzgut Wasser</p>	<p>Versickerung von Niederschlagswasser und Hochwasserrisiko <u>Behandelt in:</u> Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 26.07.2022 (Untere Wasserbehörde); Schreiben der B.U.N.D.-Ortsgruppe Hilden vom 29.07.2022; Hydrogeologisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 64 B, FGM Ingenieurgesellschaft Müller mbH, Langenfeld, 10/2021; Kapitel 7.7 der Bebauungsplanbegründung (s.u.); Kapitel 9.3 der Bebauungsplanbegründung (s.u.)</p>
<p>Schutzgut Klima und Luft</p>	<p>Stadtklimatische Situation/ Kaltluftströme/ Temperaturen <u>Behandelt in:</u> Schreiben der B.U.N.D.-Ortsgruppe Hilden vom 29.07.2022</p>
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (kulturelles Erbe)</p>	<p>Auswirkungen und Bewertung der Planung auf benachbarte Denkmäler <u>Behandelt in:</u> Schreiben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 27.07.2022</p>
<p>Störfälle</p>	<p>Abstände zwischen störfallrelevanten Betrieben und schutzbedürftigen Nutzungen <u>Behandelt in:</u> ./.</p>

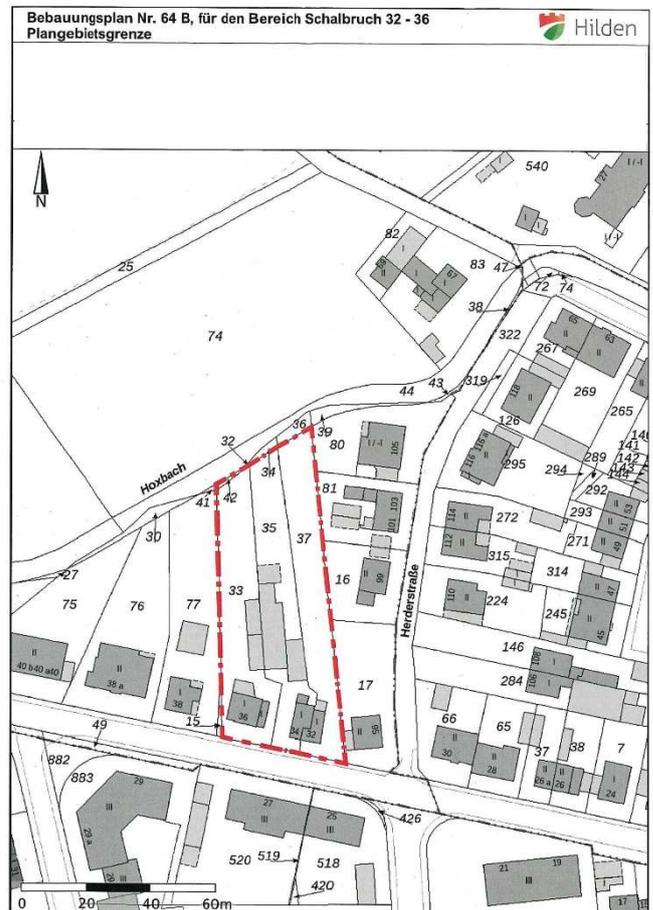
Die genannten Stellungnahmen/Schreiben sind ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung einsehbar (Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 61/096; Bebauungsplan Nr. 64 B für den Bereich Schalbruch 32-36; 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung 2. Offenlagebeschluss).

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht kann mit allen weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.hilden.de/bplanverfahren => Hilden Nord => Bebauungsplan Nr. 64 B für den Bereich Schalbruch 32 - 36 eingesehen werden. Alternativ können Sie über folgenden Link zu den Inhalten des Bebauungsplanes gelangen: <https://www.o-sp.de/hilden/plan?pid=61948>
 Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 16.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
 Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 16.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister



3. Offenlage der 53. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der 53. Flächennutzungsplan-änderung für einen Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Hildener Stadtgebietes zwischen der Eisenbahntrasse Düsseldorf-Köln und der Hofstraße. Im Westen wird das Plangebiet teilweise von der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 249 (Flur 56) und 456 (Flur 57) begrenzt. Die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 17 und 315 tlw., stellen die nördliche Grenze des Geltungsbereiches dar. Zudem umfasst das Plangebiet die Flurstücke Nr. 16, 396 tlw., 19 tlw. (alle in Flur 57) und Nr. 2 tlw., 8 tlw., 197 tlw., 194 tlw. (alle in Flur 56). Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Hilden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche mit der Darstellung Gewerbegebiet gegliedert (GE*) in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden, um die Voraussetzung für die Pflanzung einer landwirtschaftlich genutzten Obstbaumwiese zu schaffen.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht) mit Stand vom Oktober 2022 zu Grunde.

Der Entwurf der o. g. Bauleitplanung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht und Anlagen liegt in der Zeit vom

23.01.2023 bis 24.02.2023 (einschließlich)

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, Zimmer 440, zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung inkl. Begründung und Umweltbericht (Entwurf) kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.hilden.de/fnpverfahren für den Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie eingesehen werden. Alternativ können Sie über folgenden Link zu den Inhalten der Flächennutzungsplanänderung gelangen:

<https://www.o-sp.de/hilden/plan?pid=51828>

Die im Folgenden aufgelistete Klimaanalyse (Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden. Erstellt durch GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Stand August 2009) können Sie unter „www.hilden.de => Schöner Wohnen => Stadtplanung => Fachkonzepte“ einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung behandelt:

Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Eventuelles Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet <p><u>Behandelt in:</u> Begründung inkl. Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-änderung; Schreiben des Kreises Mettmann vom 17.10.2022</p>
-------------	---

<p>Klima und Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtklimatische Situation/ Kaltluftströme/ Temperaturen <p><u>Behandelt in:</u> Begründung inkl. Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-änderung; Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Hilden. Erstellt durch GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Stand August 2009; Schreiben des BUND/NABU-Ortsgruppen Hilden vom 18.10.2022</p>
<p>Vegetation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bepflanzung <p><u>Behandelt in:</u> Begründung inkl. Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung; Schreiben des Kreises Mettmann vom 17.10.2022</p>
<p>Wasser/ Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasserversickerung/ Hochwasser/ Bodenbeschaffenheit <p><u>Behandelt in:</u> Begründung inkl. Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-änderung; Hochwassergefahrenkarten (Blatt 2738-Itter_A00_B002; MURL NRW); Starkregengefahrenkarten für die Stadt Hilden aus dem Jahr 2021; Schreiben des Kreises Mettmann vom 17.10.2022</p>
<p>Landschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild/ Landschaftsplan <p><u>Behandelt in:</u> Begründung inkl. Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung; Schreiben des Kreises Mettmann vom 17.10.2022</p>

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 02.01.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 02.01.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



53. Flächennutzungsplanänderung
- Plangebiet - (ohne Maßstab)

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



4. Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wurden die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Hilden sowie deren Stellvertretungen im Amtsblatt 47-2020 vom 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen von Umbesetzungen wurden nun
 Frau Ilka Sobirey (bisher: Frau Heidi Weiner) und
 Frau Claudia Beier (bisher: Andrea Frassa)
 als stimmberechtigte Mitglieder berufen.

Als neues stellvertretendes Mitglied für Claudia Beier wurde
 Frau Hannelore Reffgen
 berufen.

Nachrichtlich die sich nun ergebende Besetzung des Wahlausschusses:

Beisitzer/innen	Stellvertreter/innen
Peter Groß	Kevin Schneider
Nicole Anfang	Susanne Brandenburg
Reinhard Zenker	Matthias Schumann
Hannah Hammer	Torsten Brehmer
Steffen Kirchhoff	Sandra Kollender
Hartmut Toska	Susanne Vogel
Marianne Münnich	Klaus-Dieter Bartel
Ilka Sobirey	Dörthe Dylewski
Marlon Buchholz	Axel Hoffmeister
Claudia Beier	Hannelore Reffgen

Hilden, 22.12.2022
 Dr. Claus Pommer
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

5. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung und Gasgrundversorgungsverordnung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.
 Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 01. März 2023 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Hilden, 05.01.2023
 Hans-Ullrich Schneider
 Geschäftsführer
 Stadtwerke Hilden GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40721 Hilden, Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055 (SWH) zu den Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz und mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Ergänzende Bedingungen SWH GVV)

1. Ablesung

Wirft die SWH eine Ablesekarte in den Briefkasten des Kunden ein, ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand darauf einzutragen und die Karte innerhalb von fünf Werktagen unfrei an die SWH abzusenden. Alternativ kann der Kunde den Zählerstand innerhalb der genannten Frist per Fax oder E-Mail mitteilen, oder auf der Homepage der SWH in die entsprechende Maske eintragen.

2. Abrechnung

2.1. Soweit nicht anders gewünscht, wird der Verbrauch einmal im Jahr ermittelt und abgerechnet.

2.2. Wünscht der Kunde unterjährige Abrechnungen, hat er die Messwerte unaufgefordert in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem jeweiligen Stichtag an die SWH zu übermitteln. Anderenfalls ist die SWH berechtigt, auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse abzurechnen.

2.3. Für unterjährige Abrechnungen werden 18,00 Euro inklusive Umsatzsteuer berechnet. Dasselbe gilt für die Erstellung und Zusendung einer Rechnungskopie.

2.4. Bestehen zu einer Abnahmestelle mehrere Vertragsverhältnisse, kann die SWH eine gemeinsame Rechnung für alle Vertragsverhältnisse erstellen. Der Kunde kann Abschläge und Rechnungsbeträge aus verschiedenen Vertragsverhältnissen in einer Summe zahlen. Lässt sich eine Zahlung nicht eindeutig zuordnen, verteilt die SWH die Summe nach freiem Ermessen.

3. Zahlungsweise

Der Kunde kann wahlweise per Überweisung oder per SEPA-Lastschrift zahlen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung, vergebliche Anfahrt

4.1. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und für eine vergebliche Anfahrt werden folgende Pauschalen fällig:

a) Mahnung	2,70 EUR
b) Sperrankündigung	2,70 EUR
c) Unterbrechung der Versorgung	100,00 EUR
d) vergebliche Anfahrt	30,00 EUR

4.2. Die Pauschale für die vergebliche Anfahrt wird fällig, wenn die SWH oder der von ihr beauftragte Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise einseitig bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Messeinrichtung erhält.

4.3. Der Kunde hat der SWH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.

4.4. Bei den unter 4.1 genannten Beträgen handelt es sich um pauschalisierten Schadensersatz. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist. Die SWH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen.

5. Bonitätsauskunft

Die SWH ist berechtigt, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

6. Kündigung

6.1. Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Rechnungseinheit
- b) Zählernummer und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

6.2. Alternativ kann die Kündigung mittels der Kündigungsschaltfläche auf der Homepage der SWH erklärt werden.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. März 2023 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen.